

## Farbrezepte Grüne Poesie

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 30.07.2019 |
| 2.0     | 27.11.2019       | 03.04.2020 | Datum der ersten Ausgabe: 30.07.2019  |

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Farbrezepte Grüne Poesie

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : bei sachgemäßer Anwendung - keine

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Alpina Farben GmbH  
Roßdörfer Straße 50  
64372 Ober-Ramstadt

Telefon : +496154710

Telefax : +4961547170632

Email-Adresse Verantwortliche/ausstellende Person : msds@dr-rmi.com

#### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1 : +49613284463 GBK GmbH

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Farbrezepte Grüne Poesie

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 30.07.2019 |
| 2.0     | 27.11.2019       | 03.04.2020 | Datum der ersten Ausgabe: 30.07.2019  |

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Während der Verarbeitung und Trocknung für gründliche Belüftung sorgen. Essen, Trinken und Rauchen während des Gebrauchs des Produktes ist zu vermeiden. Bei Berührung mit den Augen oder der Haut sofort gründlich mit Wasser abspülen. Nicht in die Kanalisation, Gewässer oder ins Erdreich gelangen lassen. Reinigung der Werkzeuge sofort nach Gebrauch mit Wasser und Seife.

Bei Schleifarbeiten Staubfilter P2 verwenden.

Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter A2/P2 verwenden.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                                                   | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer | Einstufung                                                   | Konzentration<br>(% w/w) |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Kieselsäure, Kaliumsalz MVZ > 3,2                                       | 1312-76-1<br>215-199-1<br>01-2119456888-17             | Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Irrit. 2; H319<br>STOT SE 3; H335 | >= 1 - < 10              |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :                 |                                                        |                                                              |                          |
| Talk (Mg <sub>3</sub> H <sub>2</sub> (SiO <sub>3</sub> ) <sub>4</sub> ) | 14807-96-6<br>238-877-9<br>01-2120140278-58            |                                                              | >= 1 - < 10              |
| Titandioxid                                                             | 13463-67-7<br>236-675-5<br>01-2119489379-17            |                                                              | >= 1 - < 10              |
| Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calciniert                           | 68855-54-9<br>272-489-0<br>21-2119488518-22            |                                                              | >= 1 - < 10              |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- |                     |                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeine Hinweise | : Ersthelfer muss sich selbst schützen.<br>Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.<br>Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).<br>Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. |
| Nach Einatmen       | : An die frische Luft bringen.                                                                                                                                                                                                             |
| Nach Hautkontakt    | : Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.<br>KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.                                                                                                                           |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Farbrezepte Grüne Poesie

|                |                                |                          |                                                                               |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Version<br>2.0 | Überarbeitet am:<br>27.11.2019 | Druckdatum<br>03.04.2020 | Datum der letzten Ausgabe: 30.07.2019<br>Datum der ersten Ausgabe: 30.07.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|

- Nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Nach Verschlucken : Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.  
Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.  
Ärztlichen Rat einholen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.  
Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.
- Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen:  
Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch).

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Weitere Information : Das Produkt selbst brennt nicht.  
Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
Material kann glitschige Bedingungen schaffen.  
Sicherheitsschuhe oder Stiefel mit rauen Gummisohlen verwenden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Farbrezepte Grüne Poesie

|                |                                |                          |                                                                               |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Version<br>2.0 | Überarbeitet am:<br>27.11.2019 | Druckdatum<br>03.04.2020 | Datum der letzten Ausgabe: 30.07.2019<br>Datum der ersten Ausgabe: 30.07.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.  
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).  
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung lagern. Unbrauchbar nach Gefrieren.

Zusammenlagerungshinweise : Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510) : 12, Nicht brennbare Flüssigkeiten

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Die Technischen Informationen sind zu beachten.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Farbrezepte Grüne Poesie

Version  
2.0

Überarbeitet am:  
27.11.2019

Druckdatum  
03.04.2020

Datum der letzten Ausgabe: 30.07.2019  
Datum der ersten Ausgabe: 30.07.2019

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

##### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe                                                              | CAS-Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Werttyp (Art der Exposition)   | Zu überwachende Parameter                  | Grundlage   |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------------|-------------|
| Talk<br>(Mg <sub>3</sub> H <sub>2</sub> (SiO <sub>3</sub> ) <sub>4</sub> ) | 14807-96-6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | AGW (Einatembare Fraktion)     | 10 mg/m <sup>3</sup>                       | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie)                       | 2;(II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                |                                            |             |
| Weitere Information                                                        | Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                |                                            |             |
|                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | AGW (Alveolengängige Fraktion) | 1,25 mg/m <sup>3</sup>                     | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie)                       | 2;(II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                |                                            |             |
| Titandioxid                                                                | 13463-67-7                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | AGW (Einatembare Fraktion)     | 10 mg/m <sup>3</sup><br>(Titaniumdioxid)   | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie)                       | 2;(II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                |                                            |             |
| Weitere Information                                                        | Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                |                                            |             |
|                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | AGW (Alveolengängige Fraktion) | 1,25 mg/m <sup>3</sup><br>(Titaniumdioxid) | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie)                       | 2;(II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                |                                            |             |
| Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calcinert                               | 68855-54-9                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | AGW (Alveolengängige Fraktion) | 0,3 mg/m <sup>3</sup>                      | DE TRGS 900 |
| Weitere Information                                                        | Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Kieselguren können, je nach Herkunft, Anteile von Quarz enthalten. Das Brennen bzw. Calcinieren von Kieselguren führt zu steigenden Cristobalitanteilen, Aktivierte Kieselgur kann bis zu 60 Massen-% Cristobalit enthalten. Bei der Beurteilung der Exposition gegenüber (gebrannten) Kieselguren sind sowohl der amorphe Anteil (Grenzwert für Kieselgur bzw. gebrannte Kieselgur) als auch die Summe der Anteile an Cristobalit und Quarz (krebserzeugend nach TRGS 906) zu ermitteln und zu bewerten., Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes |                                |                                            |             |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Farbrezepte Grüne Poesie

Version  
2.0

Überarbeitet am:  
27.11.2019

Druckdatum  
03.04.2020

Datum der letzten Ausgabe: 30.07.2019  
Datum der ersten Ausgabe: 30.07.2019

und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname                                     | Anwendungsbereich | Expositionsweg | Mögliche Gesundheitsschäden    | Wert                           |
|-----------------------------------------------|-------------------|----------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Titandioxid                                   | Verbraucher       | Verschlucken   | Langzeit - systemische Effekte | 700,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|                                               | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Langzeit - lokale Effekte      | 10,00 mg/m3                    |
| Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calciniert | Verbraucher       | Verschlucken   | Langzeit - systemische Effekte | 18,70 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
|                                               | Verbraucher       | Einatmung      | Langzeit - systemische Effekte | 0,05 mg/m3                     |
|                                               | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Langzeit - systemische Effekte | 0,05 mg/m3                     |
|                                               | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Langzeit - lokale Effekte      | 4,00 mg/m3                     |
| Kieselsäure, Aluminiumnatriumsalz             | Verbraucher       | Einatmung      | Langzeit - systemische Effekte | 1,38 mg/m3                     |
|                                               | Verbraucher       | Verschlucken   | Langzeit - systemische Effekte | 0,74 mg/kg Körpergewicht/Tag   |
|                                               | Verbraucher       | Hautkontakt    | Langzeit - systemische Effekte | 0,74 mg/kg Körpergewicht/Tag   |
|                                               | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Langzeit - systemische Effekte | 5,61 mg/m3                     |
|                                               | Arbeitnehmer      | Hautkontakt    | Langzeit - systemische Effekte | 1,49 mg/kg Körpergewicht/Tag   |

### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname                                     | Umweltkompartiment               | Wert                           |
|-----------------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| Titandioxid                                   | Abwasserkläranlage               | 100 mg/l                       |
|                                               | Süßwasser                        | 0,184 mg/l                     |
|                                               | Boden                            | 100 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                                               | Meerwasser                       | 0,0184 mg/l                    |
|                                               | Süßwassersediment                | 1000 mg/kg Trockengewicht (TW) |
|                                               | Meeressediment                   | 100 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                                               | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 0,193 mg/l                     |
| Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calciniert | Abwasserkläranlage               | 100 mg/l                       |
|                                               | Meerwasser                       | 1 mg/l                         |
|                                               | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 7,5 mg/l                       |
| Kieselsäure, Kaliumsalz MVZ > 3,2             | Süßwasser                        | 7,5 mg/l                       |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Farbrezepte Grüne Poesie

|                |                                |                          |                                                                               |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Version<br>2.0 | Überarbeitet am:<br>27.11.2019 | Druckdatum<br>03.04.2020 | Datum der letzten Ausgabe: 30.07.2019<br>Datum der ersten Ausgabe: 30.07.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|

|  |                    |          |
|--|--------------------|----------|
|  | Abwasserkläranlage | 348 mg/l |
|--|--------------------|----------|

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : nicht erforderlich  
Tragen Sie immer einen Augenschutz, wenn ein versehentlicher Augenkontakt mit dem Produkt nicht ausgeschlossen werden kann.

Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

Schutzbrille

#### Handschutz

Material : Nitrilkautschuk  
Handschuhdicke : 0,2 mm  
Schutzindex : Klasse 3

Anmerkungen : Geeignete Handschuhe geprüft gemäss EN374 tragen.  
Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen.  
BG-Merkblatt: Einsatz von Schutzhandschuhen (BGR 195 (bisher: ZH 1/706)

Haut- und Körperschutz : Langärmelige Arbeitskleidung  
Sicherheitsschuhe

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten

Bei Spritzverarbeitung Gesichtsmaske mit Partikelfilter P2 gegen Sprühnebel benutzen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig  
Farbe : Keine Daten verfügbar  
Geruch : Keine Daten verfügbar  
Geruchsschwelle : Nicht relevant  
pH-Wert : 11,4

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Farbrezepte Grüne Poesie

|                |                                |                          |                                                                               |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Version<br>2.0 | Überarbeitet am:<br>27.11.2019 | Druckdatum<br>03.04.2020 | Datum der letzten Ausgabe: 30.07.2019<br>Datum der ersten Ausgabe: 30.07.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|

|                                                        |   |                          |
|--------------------------------------------------------|---|--------------------------|
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich                            | : | nicht bestimmt           |
| Siedepunkt/Siedebereich                                | : | nicht bestimmt           |
| Flammpunkt                                             | : | Nicht anwendbar          |
| Verdampfungsgeschwindigkeit                            | : | Nicht anwendbar          |
| Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze   | : | nicht bestimmt           |
| Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze | : | nicht bestimmt           |
| Dampfdruck                                             | : | nicht bestimmt           |
| Relative Dampfdichte                                   | : | nicht bestimmt           |
| Dichte                                                 | : | 1,4600 g/cm <sup>3</sup> |
| Löslichkeit(en)<br>Wasserlöslichkeit                   | : | vollkommen mischbar      |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser               | : | nicht bestimmt           |
| Selbstentzündungstemperatur                            | : | nicht bestimmt           |
| Zersetzungstemperatur                                  | : | Nicht anwendbar          |
| Viskosität<br>Viskosität, dynamisch                    | : | Keine Daten verfügbar    |
| Explosive Eigenschaften                                | : | Nicht anwendbar          |
| Oxidierende Eigenschaften                              | : | Nicht anwendbar          |

### 9.2 Sonstige Angaben

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Farbrezepte Grüne Poesie

|                |                                |                          |                                                                               |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Version<br>2.0 | Überarbeitet am:<br>27.11.2019 | Druckdatum<br>03.04.2020 | Datum der letzten Ausgabe: 30.07.2019<br>Datum der ersten Ausgabe: 30.07.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|

Anwendung.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Oxidationsmitteln.  
Unverträglich mit Säuren und Basen.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

##### Produkt:

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

##### Produkt:

Anmerkungen : Aufgrund der OECD Prüfung 431 ist das Produkt als nicht hautätzend/hautreizend einzustufen.  
Die gegebenen Informationen basieren auf Tests von Produkten ähnlicher Zusammensetzungen.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

##### Produkt:

Anmerkungen : Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

##### Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Farbrezepte Grüne Poesie

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 30.07.2019 |
| 2.0     | 27.11.2019       | 03.04.2020 | Datum der ersten Ausgabe: 30.07.2019  |

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

**Produkt:**

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber  
Daphnien und anderen wir-  
bellosten Wassertieren : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:**

Sonstige ökologische Hin-  
weise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handha-  
bung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfar-  
ben/Altlacke abgeben, eingetrocknete Materialreste als Bau-  
und Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll  
entsorgen.

Abfall sollte nicht über Abwässer entsorgt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.

Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt  
080112, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die  
unter 08 01 11\* fallen

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Farbrezepte Grüne Poesie

|                |                                |                          |                                                                               |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Version<br>2.0 | Überarbeitet am:<br>27.11.2019 | Druckdatum<br>03.04.2020 | Datum der letzten Ausgabe: 30.07.2019<br>Datum der ersten Ausgabe: 30.07.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine besorgniserregende Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine erlaubten Endanwendungen definiert und keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt werden.

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Kein(e,er)

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:  
Methanol (Nummer in der Liste 69)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.  
Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : 1 schwach wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

GISCODE für Beschichtungsstoffe (neu) : BSW10 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert, konservierungsmittelarm (Nähere Informationen: [www.wingis-online.de](http://www.wingis-online.de))

Flüchtige organische Verbindungen : Richtlinie 2004/42/EG

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Farbrezepte Grüne Poesie

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 30.07.2019 |
| 2.0     | 27.11.2019       | 03.04.2020 | Datum der ersten Ausgabe: 30.07.2019  |

dungen < 0.1 %  
< 1 g/l

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

H315 : Verursacht Hautreizungen.  
H319 : Verursacht schwere Augenreizung.  
H335 : Kann die Atemwege reizen.

### Volltext anderer Abkürzungen

Eye Irrit. : Augenreizung  
Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut  
STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition  
DE TRGS 900 : TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte  
DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht andersweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

#### Sonstige Angaben:

Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt.

Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG) erfüllen - ist nicht erforderlich.

### Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden:

ECHA WebSite

ACGIH (American Conference of Government Industrial Hygienists). 2014 TLVs and BEIs. Threshold Limit Values (TLVs) for chemical substances and physical agents and Biological Exposure Indices (BEIs) with Seventh Edition documentation. 2014 ACGIH, Cincinnati OH  
NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances  
ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities  
SAX'S - Dangerous properties of industrial materials

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Farbrezepte Grüne Poesie

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 30.07.2019 |
| 2.0     | 27.11.2019       | 03.04.2020 | Datum der ersten Ausgabe: 30.07.2019  |

GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance)  
Toxnet - Toxicology Data Network

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

### REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen. Dies kann je nach Registrierfristen der enthaltenen Stoffe im Übergangszeitraum zwischen 01.12.2010 und 01.06.2018 erfolgen.

DE / DE